



TaylorWessing

BFSG-Ready in 60 Minuten: Was Online-Shops jetzt tun müssen

12. Mai 2025 | Nathalie Koch, LL.M (UC Law San Francisco), Sarah Köppen

Inhalt

1	Grundlagen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes	3
2	Anwendungsbereich und Ausnahmen	8
3	BFSG und E-Commerce: Was gilt für Online-Angebote?	18
4	Praxisteil: Umsetzungsfragen aus dem Online-Alltag	25
5	Fazit und Ausblick	39





1 | Grundlagen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes

1.1 Hintergrund und Zweck des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG)

- Das BFSG setzt die EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit (**European Accessibility Act**, kurz: EAA) in nationales Recht um
- Das BFSG definiert **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**, die nach dem **28. Juni 2025** in den Verkehr gebracht bzw. für Verbraucherinnen und Verbraucher erbracht werden.

Produkte und Dienstleistungen sind dann **barrierefrei**, wenn sie für **Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne weitere Hilfe auffindbar, nutzbar und zugänglich sind**. Die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) bestimmt, welche konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden.

Zweck des BFSG



Gleichberechtigter Zugang



Klare Definierung von technischen Standards zur Barrierefreiheit für Unternehmen



Rechtsklarheit für Anbieter digitaler Produkte und Dienstleistungen



Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes

1.2 Umsetzungsstand in Deutschland



2019

Der **European Accessibility Act** legt fest, dass Produkte und Dienstleistungen für alle Menschen barrierefrei zugänglich sein müssen. EU-Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben **bis Mitte 2022** in nationales Recht umsetzen.



2021

Verabschiedung des **Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG)** am **16. Juli 2021** in Deutschland.



2022

Seit dem **15. Juni 2022** legt die Verordnung zum BFSG (BFSGV) konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit fest.



2025

Am **28. Juni 2025** tritt das BFSG in Kraft. Bis dahin müssen alle Maßnahmen zur Barrierefreiheit von dem Anbieter umgesetzt worden sein.

1.3 Übergangs- und Umsetzungsfristen gem. § 38 BFSG

- **Umsetzung** der neuen Barrierefreiheitsanforderungen bis zum **28. Juni 2025**
- **Dienstleistungen, die mit Produkten erbracht werden**, die bereits **vor dem 28. Juni 2025** regelmäßig genutzt wurden, dürfen weiterhin bis zum **27. Juni 2030** angeboten werden. Danach müssen sie jedoch die Anforderungen erfüllen.
- **Verträge über Dienstleistungen**, die **vor dem 28. Juni 2025 abgeschlossen** wurden, müssen erst bis **zum 27. Juni 2030** an die neuen Anforderungen angepasst werden.
- **Websites** sind entweder selbst eine Dienstleistung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 lit. a BFSG (iRv Personenbeförderungsdienste) oder enthalten im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 5 BFSG-Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr. Daher müssen die Anforderungen des BFSG für Webseiten **bis zum 27. Juni 2025** erfüllt werden und somit **zum 28. Juni 2025 barrierefrei sein**.





2 | Anwendungsbereich und Ausnahmen

2.1 Anwendungsbereich des BFSG

- § 1 BFSG
- Produkte und Dienstleistungen
- **B2C:** Das BFSG gilt ausschließlich gegenüber Verbrauchern

Verbraucher iSd BFSG= jede natürliche Person, die Produkte/Dienstleistungen erwerben, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Produkte, § 1 Abs. 2 BFSG

- Hardwaresysteme für Universalrechner inkl. deren Betriebssysteme
- Selbstbedienungsterminals (u.a. Geldautomaten, Fahrausweis- und Check-in-Automaten)
- Interaktive Verbraucherendgeräte
 - für Telekommunikationsdienste (z.B. Smartphones)
 - für audiovisuelle Mediendienste (z.B. Smart-TVs)
- E-Book-Lesegeräte

Dienstleistungen, § 1 Abs. 3 BFSG

- Telefon- und Messengerdienste
- Elektronische Dienstleistungen von Personenbeförderungsdiensten (Webseiten, Apps, elektronische Ticketdienste)
- Bankdienstleistungen
- E-Books und hierfür bestimmte Software
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr ("E-Commerce")

Ausnahmen vom Anwendungsbereich, § 1 Abs. 4 BFSG

- Aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden
- Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden
- Webseiten- und App-Inhalte, die als Archive gelten
- Inhalte von Dritten, die nicht unter der Kontrolle des Anbieters stehen
- Online-Karten und Kartendienste
- Ergänzend: Alle Webseiten ohne Verbraucherbezug (B2B-Webseiten, private Blogs,..)

Adressaten des BFSG

Hersteller

§ 2 Nr. 11 BFSG

Einführer

§ 2 Nr. 13 BFSG

Händler

§ 2 Nr. 14 BFSG

Dienstleistungserbringer

§ 2 Nr. 4 BFSG

Welche Unternehmen sind vom BFGG ausgenommen?

- Kleinunternehmen (§ 3 Abs. 3 BFGG)

Weniger als 10
Beschäftigte

Max. 2 Mio.
Jahresumsatz

→ **Achtung:** Diese Ausnahme gilt nur für Dienstleistungen, nicht für Produkte

Ausnahmen von den konkreten Barrierefreiheitsanforderungen

§ 16 BFSG – Grundlegende Veränderung

- Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen=grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung
- Strenger Maßstab und Dokumentationspflichten
- Aktive Unterrichtung der Behörde

Ausnahme für Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind.

§ 17 BFSG – Unverhältnismäßige Belastung

- Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen=unverhältnismäßige Belastung des Wirtschaftsakteurs
- Festgelegte Kriterien (Anlage 4) - Verhältnismäßigkeit
- Strenger Maßstab und Dokumentationspflichten
- Aktive Unterrichtung der Behörde

Ausnahme für Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind.



3 | BFSG & E-Commerce: Was gilt für Online-Angebote

„E-Commerce-Dienstleistungen“ i.S.d BFSG

Im Sinne des BFSG sind „eCommerce-Dienstleistungen“ Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

§ 2 Nr. 26 BFSG definiert dies als **digitale Dienste** nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes, **die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten** (d.h. mobile Apps) angeboten werden **und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden.**

- **Zentrales Merkmal:** Hinwirken auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags. Welche Produkte (Waren oder Dienstleistungen) im Shop angeboten werden, ist
- für die Anwendbarkeit irrelevant.



Pflichten der Wirtschaftakteure unter dem BFSG

Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BFSG iVm der BFGSV

Hersteller § 2 Nr. 11 BFSG

- Allgemeine Pflichten, § 6 BFSG
- Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten, § 7 BFSG
- Benennung eines Bevollmächtigten § 8 BFSG
- Pflicht zur Angabe der Wirtschaftakteure, § 13 BSFG
- Ausstellung von EU-Konformitätserklärungen für Produkte, § 18 BFSG
- Ausstellung von CE-Kennzeichnungen, § 19 BFSG

Einführer § 2 Nr. 13 BFSG

- Allgemeine Pflichten, § 9 BFSG
- Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten, § 10 BFSG
- Zusätzlich Geltung der Herstellerpflichten i.S.d §§ 6, 7 BFSG in Fällen des § 12 BFSG

Händler § 2 Nr. 14 BFSG

- Allgemeine Pflichten, § 11 BFSG
- Zusätzlich Geltung der Herstellerpflichten i.S.d §§ 6, 7 BFSG in Fällen des § 12 BFSG

Dienstleistungserbringer § 2 Nr. 4 BFSG

- Allgemeine Pflichten, § 14 BFSG
- AGB müssen u.a. darüber informieren, wie die Barrierefreiheitsanforderungen konkret erfüllt werden, gem. Anlage 3 Nr. 1 BFSG
- Bei Nichtkonformität ergreift er Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 zu erlassende Rechtsverordnung herzustellen

Auskunftspflichten nach § 35 BFSG

Zentrale Anforderungen der Online-Shops

- Bei Erfüllung der Anforderungen des BFSG i.V.m. BFSGV ist der Stand der Technik zu beachten.
- WCAG 2.2 sowie EN 301 549 sind relevant
- Webseite müssen die folgenden Grundprinzipien erfüllen:

Wahrnehmbarkeit

Bedienbarkeit

Verständlichkeit

Robustheit



4 | BFSG – Umsetzungsfragen aus dem Online-Alltag

Was bedeutet Barrierefreiheit konkret?

Barrierefreiheit bedeutet im Allgemeinen, dass Produkte, Dienstleistungen und Umgebungen so gestaltet sind, dass sie von möglichst vielen Menschen genutzt werden können, unabhängig von ihren körperlichen oder geistigen Fähigkeiten.

Für Websites und digitale Angebote: Sie sind so gestaltet, dass Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen sie problemlos nutzen können. Das umfasst z.B. die Verwendung von Screenreadern, klare Navigation, ausreichende Farbkontraste und alternative Textbeschreibungen für Bilder. Hier sind vor allem die **WCAG 2.2** sowie **EN 301 549** relevant.

Konkret müssen digitale Funktionen wie **Identifizierung, Authentifizierung, Sicherheit und Zahlung** barrierefrei (wahrnehmbar, bedienbar, verständlich, robust) gestaltet sein.



Barrierefreiheit sorgt dafür, dass möglichst alle Menschen gleichberechtigt teilnehmen und Angebote nutzen können.

Welche Webseiten sind erfasst?

- **Erfasst vom BFG** sind nur solche Webseiten, die eine **Vertragsschlussmöglichkeit bieten** und somit **eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr** darstellen.
- Bei Webseiten, die **sowohl Informationsinhalte als auch Funktionen für den Vertragsschluss** bieten:
 - BFG greift **nur auf die Bestandteile, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags** stehen
 - Erfasst sind alle **Elemente** der Webseite erfasst, die **auf den Verkauf abzielen**. Webseiten können also grundsätzlich teilbar sein.

Welche Bestandteile des Online-Angebots unterfallen dem BFSG?

- Webseiten mit Warenkorbfunktion
- Produktdetailseiten
- Startseite eines Onlineshops
- Warenkorb- und Checkout-Seiten
- Registrierungsformulare
- Support-Seiten
- Kündigungs- und Widerrufsbereiche
- AGB, Datenschutz- und Widerrufsbelehrungen
- Angaben zu Versandkosten und Zahlungsmitteln



Welche Bestandteile eines Online-Angebots fallen nicht unter das BFSG?

- Blog-Artikel oder News-Seiten
- Werbeanzeigen
- Informationsseiten über das Unternehmen

Terminbuchungen und Kontaktformulare

Maßgeblich: Vertragsanbahnung oder Vertragsabschluss

Kontaktformulare

- Anfrage konkreter Dienstleistungen
- Allgemeine Kontaktformulare

Terminbuchungen

- Unmittelbar eingebundene Buchungsmöglichkeit
- Bloße Hinweise auf Buchungsmöglichkeiten

Barrierefreiheitserklärung

Was?

Information über Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen

Wie?

- Präsent und leicht auffindbar
- Barrierefrei

Wo?

In den AGB

Verlinkung im
Footer



Inhalt der Barrierefreiheitserklärung, Anlage 3 BFSG

- Allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in barrierefreiem Format
- Erläuterungen zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung
- Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt
- Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde

Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber Behörden

- **Dokumentation**
 - Ausnahmeregelungen
 - Barrierefreiheitserklärung
 - Regelmäßige Erneuerung
- **Information**
 - Ausnahmen
 - Nichtkonformität (Art + Korrekturmaßnahmen)

Konsequenzen bei Nichtkonformität

- **Marktüberwachungsmaßnahmen:** Überprüfungen von Dienstleistungen mit und ohne Anlass
- **Korrekturmaßnahmen:** Aufforderung zur Herstellung der Barrierefreiheit durch Behörde, Untersagung der Dienstleistung
- **Abmahnungen durch Mitbewerber:** BFSG als Marktverhaltensregel iSd UWG
- **Reputationsverlust**

Sanktionen

- **Ordnungswidrigkeit, § 37 BFSG**
 - Unterlassene Information der Behörde bei Nichtkonformität
 - Mangelnde Zusammenarbeit bei behördlichen Anfragen (Auskunft, Unterlagen)
 - Angebot nicht barrierefreier Dienstleistungen
 - Fehlende Barrierefreiheitserklärung
- **Bußgelder**
 - bis zu 10.000 Euro
 - bis zu 100.000 Euro



Checkliste für eine barrierefreie Website



Klare Struktur
und einfache
Navigation



Nutzerfreundli
che Inhalte
und Texte



Lesbare Schrift und
Kontraste einbauen



Leichte Sprache
verwenden



Bilder mit
Alternativ-
Texten



Audio und
Video-
Content



5 | Fazit und Ausblick

Was müssen Sie tun?

					
Barrierefreiheit sicherstellen	Rechtliche Vorgaben beachten	Klare Produkt- und Dienstleistungs- informationen bereitstellen	Nutzerfreundliches Design	Datenschutz und Sicherheit	Regelmäßige Überprüfung und Updates

Unsere Empfehlung: Frühzeitiges Handeln, um Abmahnungen oder Sanktionen zu vermeiden

Fazit und Ausblick

- Herausforderungen als auch Chancen
- Unter Umständen hohe Kosten und Unsicherheiten
- Möglichkeit, neue Zielgruppen zu erreichen und sich als **Vorreiter in Sachen Inklusion zu positionieren** – potenzieller Wettbewerbsvorteil
- Klar ist jedoch, dass digitale Barrierefreiheit ein wichtiger Baustein für eine inklusive Gesellschaft ist – und das BFG hier wichtige Impulse setzt.





Q&A: Ihre Fragen – unsere Antworten

Ihre Ansprechpartnerin

Nathalie Koch ist Mitglied der Practice Area Technology, Media & Telecommunications. Sie berät hauptsächlich internationale E-Commerce-, IT- und Medienunternehmen. Ihre Schwerpunkte sind E-Commerce, Verbraucherschutz, unlauterer Wettbewerb und Datenschutz.

Derzeit berät sie unter anderem führende Online-Diensteanbieter in den Bereichen EU-Verbraucherschutzrecht (z. B. CRD, UCPD, DCDS, CPC-Network), DSGVO, European Accessibility Act (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz) sowie Intermediärhaftung und Plattformen-Compliance, insb. mit dem Schwerpunkt auf der Umsetzung und Einhaltung des Digital Services Act. Nathalie Koch unterstützte auch eine globale Online-Plattform in Fragen des Digital Services Act als Seconded.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Nathalie Koch, LL.M. (UC Hastings)

Senior Associate
Berlin

+49 30 885636-119
n.koch@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Informationstechnologie
- Künstliche Intelligenz
- Tech Litigation

Ihre Ansprechpartnerin

Sarah Köppen ist Mitglied der Praxisgruppe Technology, Media & Telecoms. Im Fokus ihrer Beratung stehen das IT- und Datenschutzrecht.

Schwerpunktmäßig berät sie Unternehmen in nationalen und internationalen Digital- und Datenschutzprojekten und bei Regulierungsfragen (DSGVO, EAA, NIS-2, AI-Act).

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Sarah Köppen

Associate
Hamburg

+49 40 36803-490
s.koeppen@taylorwessing.com
[LinkedIn](#)

Beratungsschwerpunkte

- Daten & Cybersicherheit
- Informationstechnologie
- Tech Litigation

